

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Ansprechpartnerin:

Margit Kania

Vorsitzende FA IV

Tel: 0421-3612158

Geschäftsstelle der BAGüS

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

Münster, 10. März 2010

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschaftsrechts Ihr Schreiben vom 08. 01. 2010, Az. I A 1-3480/4 -12 1785/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Vormundschaftsrechts. Der FA IV nimmt die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Die Stellungnahme begrenzt sich auf den Bereich des Betreuungsrechts für Erwachsene. Der FA IV befasst sich ausschließlich mit Angelegenheiten des Betreuungsrechts, nicht mit dem Minderjährigenrecht.

Zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. Einfügen eines Abs.1a in § 1793 BGB

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Betreuers zum Betreuten ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Grundsätzlich werden Maßnahmen, die die Qualität der Betreuung sicherstellen sollen und auch die Förderung der Kontakthäufigkeit zwischen Betreuer und Betreutem begrüßt. Zu einer möglichen Übertragung auf das Erwachsenenrecht möchten wir aber anmerken, dass das Betreuungsrecht bereits die persönliche Betreuung vorsieht. Der Betreuer hat den Betreuten persönlich zu betreuen, er hat vor der Entscheidung wichtiger Angelegenheiten diese mit dem Betreuten zu besprechen. In dem im Einzelfall erforderlichen Umfang muss der Betreuer dieser Pflicht nachkommen. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, kann das Betreuungsgericht die Eignung des Betreuers überprüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen. Die Kontakthäufigkeit kann sich nur am Einzelfall orientieren. Im Einzelfall können durchaus häufigere Kontakte erforderlich, aber auch Kontakte in einem größeren Zeitraum, z.B. im Quartal, ausreichend sein. Wir sehen daher die gesetzliche Festlegung von Kontakten zwischen Betreuer und Betreutem nicht als erforderlich an, da die vorhandenen gesetzlichen Regelungen ausreichend sind.

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalverband Soziales, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalverband Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

2. Einfügen eines Satzes an § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB

- den persönlichen Kontakt des Vormundes mit dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen.

Das Betreuungsgericht übt über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht aus. Bereits nach geltendem Recht umfasst die Aufsicht des Gerichtes auch, ob der Betreuer seiner Pflicht zur persönlichen Betreuung im erforderlichen Umfange nachkommt. Die vorgeschlagene Regelung würde für die Praxis eine Klarstellung bedeuten und wird daher begrüßt.

3. Einfügen eines Satzes an § 1840 Abs. 1 BGB

- den persönlichen Kontakt des Vormundes mit dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormundes einzubeziehen.

Bereits jetzt hat der Betreuer dem Gericht mindestens einmal jährlich über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten. Das Gericht kann dem Betreuer aufgeben, die persönliche Situation des Betreuten schlüssig darzulegen und zur Erforderlichkeit der Betreuung und den persönlichen Kontakten Angaben zu machen. Auch diese vorgeschlagene Regelung würde der Klarstellung in der Praxis dienen und die Arbeit des Betreuers transparenter machen. Wir begrüßen daher, diese Regelung aufzunehmen.

4. Zur Aufnahme einer Fallzahlbegrenzung

Für das Kinder- und Jugendhilferecht wird eine Fallzahlobergrenze von 50 Vormundschaften bei Vollzeitbeschäftigung vorgeschlagen.

Wir halten die vorgeschlagene Regelung für das Minderjährigenrecht nicht ohne weiteres auf das Erwachsenenrecht für übertragbar. Das Anliegen ist nachvollziehbar, es kommt leider in der Praxis immer wieder vor, dass Betreuer eine große Anzahl von Betreuungen führen, die ihre persönlichen Arbeitskapazitäten überfordern. Die Diskussion über Fallzahlenbegrenzung ist auch in der Fachöffentlichkeit häufig geführt worden.

Es kommt bei der Führung von Betreuungen für erwachsene Menschen u.a. auf den Umfang der Betreuungen, auf den Personenkreis der Betreuten und auf die bürotechnische Organisation des Betreuers an. Bereits nach dem geltenden Recht hat sich der Betreuer über Zahl und Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen zu erklären. Zum Betreuer bestellt werden darf nur eine Person, die geeignet ist, die Angelegenheiten des Betreuten in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Damit hat das Betreuungsgericht ein Instrument, eine Anhäufung von Betreuungen bei einem Betreuer zu verhindern und könnte eine konkrete Prüfung im Einzelfall vornehmen. Eine Übertragung der vorgeschlagenen Regelung aus dem Minderjährigenrecht auf das Erwachsenenrecht wird daher nicht empfohlen. Die Fragestellung der Einführung einer Fallobergrenzung im Bereich des Erwachsenenrechts sollte im Gesamtzusammenhang der Diskussion von Veränderungen im Betreuungsrecht erörtert werden und nicht als eine von der Gesamtdiskussion losgelöste Einzelfrage.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Matthias Münning